

**Gebührensatzung
vom 21.07.2017 zur
Friedhofssatzung der Gemeinde Laer vom 23.06.2004**

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NW S. 966) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Laer in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung folgende Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die entsprechenden im Gebüh-rentarif aufgeführten Leistungen beantragt hat. Daneben sind auch die zur Bestattung des Toten gesetzlich verpflichteten Angehörigen gebührenpflichtig.

Unberührt von dieser Regelung bleibt die Verpflichtung der Erben nach den §§ 19 und 68 BGB. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Es können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

§ 4

Grabstättengebühr

1. Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.

2. Die Grabstättengebühr beträgt für ein Reihengrab

a) für einen Verstorbenen unter 5 Jahre Lebensalter	683 €
b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre Lebensalter	1.853 €
c) für die Beisetzung einer Urne	922 €
d) für die Beisetzung in einem Rasenreihenerdgrab	2.316 €
e) für die Beisetzung in einem Urnen-Rasenreihengrab	922 €
f) für die Beisetzung in einem anonymen Reihengrab (Urne)	1.011 €

3a. Die Grabstättengebühr beträgt für ein neues Wahlgrab

a) in einer 2er Gruft	3.706 €
b) für jede weitere Gruft	1.853 €

3b. Die Grabstättengebühr beträgt für die Bestattung auf einem Wahlgrab,

das nach altem Recht erworben wurde	1.718 €
-------------------------------------	---------

4. Die Grabstättengebühr beträgt für

für ein Aschestreufeld	1.773 €
------------------------	---------

5. Die Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgrabstätten beträgt

je Grabstelle und Jahr

- | | | |
|----|-------------------|------|
| a) | Erdbestattungen | 37 € |
| b) | Feuerbestattungen | 46 € |

6. Pflege einer abgeräumten Grabstelle – je volles Jahr der Restnutzungsdauer, mindestens jedoch eine Jahresgebühr

- | | | |
|----|--|------|
| a) | Einzelgrab | 50 € |
| b) | Doppelgrab | 60 € |
| c) | für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes | 10 € |

§ 5

Bestattungsgebühren

Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.

Die Bestattungsgebühr beträgt bei Reihengräbern und Wahlgräbern:

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | für einen Verstorbenen unter 5 Jahre Lebensalter | 362 € |
| b) | für einen Verstorbenen über 5 Jahre Lebensalter | 600 € |
| c) | für die Beisetzung einer Urne | 279 € |
| d) | für ein Rasenreihenerdgrab | 600 € |
| e) | für ein Streufeld | 283 € |

Mit der Bestattungsgebühr sind das Ausheben und Schließen des Grabes, Abfuhr überschüssigen Bodens und Planierung der Grabstelle bis zur ersten Grabgestaltung abgegolten.

§ 6

Ausgrabungen und Umbettungen

1. Die Gebühren für Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung betragen

2.

a) für einen Verstorbenen unter 5 Jahre Lebensalter	900 €
b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre Lebensalter	1.800 €
c) von Urnen	230 €

2. Für Ausgrabungen und Neubestattungen (Umbettungen) sind die unter den §§ 5 und 6 festgesetzten Gebühren zu erheben.

§ 7

Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle und der Aufbahrungskammern

1. Die Nutzungsgebühr für die einmalige Nutzung der Aussegnungshalle wird auf 207 € festgesetzt.

2. Die Nutzungsgebühr für die Nutzung der Aufbahrungskammern wird für einen Zeitraum von bis zu 5 Tagen auf 195 € festgesetzt. Für jeden diesen Zeitraum übersteigenden Tag werden 125 € festgesetzt.

§ 8

Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Aufwand berechnet. Der Stundensatz wird gem. der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Laer festgesetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.08.2013 außer Kraft.